

Lfd. Nr.	Datum	INHALT Titel	Seite
24	07.02.2017	Bekanntmachung der Tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung Nr. 2/2017 zur Aufhebung der Allgemeinverfügung Nr. 3/2016 des Kreises Steinfurt zum Schutz gegen die Geflügelpest bei einem Wildvogel	49

Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt **0,20 €** zuzüglich Zustellungsgebühren.

Einzel Exemplare können im Haupt- und Personalamt der Kreisverwaltung angefordert werden. Für den postalischen Bezug des Amtsblattes werden die o.g. Gebühren erhoben. Der Versand per E-Mail ist kostenlos. Das Amtsblatt kann kostenfrei per E-Mail abonniert werden. Hierzu senden Sie eine formlose E-Mail an nina.erdmann@kreis-steinfurt.de. Darüber hinaus steht das Amtsblatt auf der Internetseite www.kreis-steinfurt.de zum kostenfreien Download zur Verfügung.

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Steinfurt – Haupt- und Personalamt – Tecklenburger Str. 10 – 48565 Steinfurt

Tel.: 02551 69-1005
Fax: 02551 69-1007
E-Mail: post@kreis-steinfurt.de
Internet: www.kreis-steinfurt.de

Kreissparkasse Steinfurt
IBAN: DE06 4035 1060 0000 0003 31
BIC: WELADED1STF
Steuernummer: 311/5873/0032 FA ST

VR-Bank Kreis Steinfurt eG
IBAN: DE74 4036 1906 4340 3002 00
BIC: GENODEM1IBB
UST-IdNr.: DE 124 375 892

24. Bekanntmachung der Tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung Nr. 2/2017 zur Aufhebung der Allgemeinverfügung Nr. 3/2016 des Kreises Steinfurt zum Schutz gegen die Geflügelpest bei einem Wildvogel

Gemäß § 49 Verwaltungsverfahrensgesetz ergeht folgende Allgemeinverfügung:

- 1. Die Allgemeinverfügung Nr. 3/2016 zum Schutz gegen die Geflügelpest bei einem Wildvogel vom 19.12.2016 wird aufgehoben.**
- 2. Die Aufhebung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.**

Begründung

Im Landkreis Steinfurt war in der Stadt Ibbenbüren die Geflügelpest bei einem Wildvogel am 19.12.2016 amtlich festgestellt worden. Mit Allgemeinverfügung Nr. 3/2016 vom 19.12.2016 wurde ein Sperrgebiet und ein Beobachtungsgebiet mit entsprechenden Beschränkungen für Tierhalter verfügt. Definierte gesetzliche Fristen für die Restriktionszonen sind abgelaufen. Da kein weiterer Verdachtsfall aufgetreten ist, kann die Allgemeinverfügung Nr. 3/2016 aufgehoben werden, sodass damit alle Beschränkungen aufgehoben sind.

Rechtsgrundlagen

- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen diesen Bescheid innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes schriftlich Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Kreises Steinfurt, Tecklenburger Straße 10, 48565 Steinfurt, zu erheben. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden. Der Erlass eines Widerspruchsbescheides ist gebührenpflichtig.

Steinfurt, 07.02.2017

Kreis Steinfurt
Der Landrat
Veterinär- und
Lebensmittelüberwachungsamt
im Auftrag
gez. Dr. Brundiars

Kreis Steinfurt 6/2017/24

Hinweis

Diese Allgemeinverfügung kann auf der Internetseite des Kreises Steinfurt abgerufen werden (www.kreis-steinfurt.de).